

Hinweisblatt TV FlexÜ – Berechnungsformeln 2018

Wichtiger Hinweis:

Die Berechnungsformeln werden ab 1. Januar 2016 ausschließlich dann weiterhin benötigt, wenn Altersteilzeitarbeitsverhältnisse in Bestandsschutzfällen weiterhin auf Basis des „alten“ TV FlexÜ 2010 durchgeführt werden (zu den Einzelheiten siehe den Leitfaden zur Altersteilzeit 2015, S. 31 ff.).

Bei Anwendung des „neuen“ TV FlexÜ 2015 werden die Berechnungsformeln nicht mehr benötigt.

Diese Berechnungsformeln verdrängen die im „alten“ TV FlexÜ 2010 vereinbarten - in der Tarifsammlung abgedruckten - ursprünglichen Berechnungsformeln und sind für die im Kalenderjahr 2018 neu beginnenden Altersteilzeitarbeitsverhältnisse anzuwenden. Bei bereits laufenden Altersteilzeitarbeitsverhältnissen findet keine Neuberechnung des Bruttoaufstockungsprozentsatzes statt.

Dieses Hinweisblatt ist vorbereitet zum Einheften am Ende des TV FlexÜ (Registernr. A 5.0, nach Seite 19) im Registerfach A 5 / A 6.

Auf Basis des § 4 TV Mindestnetto für das **Kalenderjahr 2018** geltende **Berechnungsformeln** nach § 6.2 TV FlexÜ 2010:

- Steuerklasse I/IV	(x – 10,05 % - Punkte)	* 1,85
- Steuerklasse II	(x – 8,91 % - Punkte)	* 1,77
- Steuerklasse III	(x – 6,92 % - Punkte)	* 1,50
- Steuerklasse V	(x – 13,52 % - Punkte)	* 2,59
- Steuerklasse VI	(x – 14,80 % - Punkte)	* 2,80

Zusatzhinweis:

Die in Bestandsschutzfällen weiterhin erforderliche **Mindestnettoentgelttabelle für das Kalenderjahr 2018** wird über den regionalen Arbeitgeberverband zur Verfügung gestellt